

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Schneizlreuth**

(Kindergarten-Gebührensatzung)

vom 10.09.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde folgende

Satzung:

## **ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kindergartens (§ 1 der Kindertagesstättenverordnung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(5) Die Gebühren werden jeweils am 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der Buchungszeit.

### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für Kinder unter drei Jahren für eine Buchungszeit von

|  |          |
|--|----------|
| Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 177,00 € |
| Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 195,00 € |
| Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden | 214,50 € |

b) für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung für eine Buchungszeit von

|  |          |
|--|----------|
| Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 118,00 € |
| Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 130,00 € |
| Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden | 143,00 € |

(2) Bietet die Gemeinde ein Mittagessen an und nimmt ein Kind daran teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

#### § 6 Gebührenermäßigung

(1) Soweit den Gebührenschuldern i.S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden.

(2) Die Gebührenermäßigung bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Antragstellung vorgeht. Wird der Antrag auf Gebührenermäßigung erst nach dem 31.3. eines Jahres gestellt, werden die Gebühren erst ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Kalenderjahres ermäßigt. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen. Deren Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen.

#### § 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % gesenkt.

## DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

#### § 9 In-Kraft-Treten

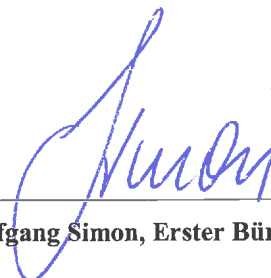
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Ort, Datum

Schneizlreuth, 11.09.2019

(Siegel)



  
Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister